

# STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION



## **Art. 1 - Name und Sitz**

Der Club da skis Crap Sogn Gion ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Club da skis Crap Sogn Gion hat Sitz in Falera.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Club da skis Crap Sogn Gion gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

## **Art. 2 - Zweck und Ziele**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

Mitgliedschaft bei Dachverbänden, welche in direktem Zusammenhang mit der Förderung des Wintersports stehen

Organisation von Skikursen und Rennen

Förderung des Skisports durch die Jugendorganisation (JO)

Organisation von geselligen Anlässen

Der Verein unterstützt alle Bestrebungen am Crap Sogn Gion, die in den Rahmen des Clubzwecks fallen.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

### **Art. 3 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs da skis Crap Sogn Gion haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 4 - Mitglieder**

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

**Aktivmitgliedern:** gemäss den Kategorien von Swiss-Ski

**Passivmitgliedern:** Personen, die sich für den Skisport interessieren und den Club moralisch und finanziell unterstützen wollen.

**Club-Veteranen:** Veteran wird, wer während dreissig Jahren ohne Unterbruch dem Club als Aktivmitglied angehört hat.

**Ehrenmitglieder:** Als solche können Mitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden, welche besondere Verdienste für den Verein geleistet haben.

**Familienmitglieder:** Zwei oder mehrere Personen (ab vollendetem 18. Lebensjahr), welche gemeinsam in einem Haushalt wohnen. Eine Person wird bei Swiss-Ski als Aktivmitglied gemeldet. Die gemeldeten Familienmitglieder können an den Aktivitäten des Club da skis Crap Sogn Gion teilnehmen. Kinder von Familienmitgliedern bezahlen einen günstigeren JO-Mitgliederbeitrag.

**Gönner:** Private und öffentliche Körperschaften, die sich für den Skisport interessieren und den Verein moralisch und finanziell unterstützen möchten.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

### **Art. 5 - Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuches bedarf keiner Begründung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

Jedes Clubmitglied wird durch die Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes und des entsprechenden Regionalverbandes.

### **Art. 6 - Vereinsjahr/Mitgliederbeiträge**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der an der GV festgelegte Jahresbeitrag ist bis Ende Dezember des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

### **Art. 7 - Austritt und Ausschluss**

Für den Austritt und den Ausschluss gelten folgende Bestimmungen:

Jedes Mitglied kann, nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, seinen Austritt auf die nächste GV hin erklären. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30 Tage vor dem Ende des Vereinsjahres brieflich an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche bis zum 1. Juli des Vereinsjahres den Beitrag nicht bezahlt haben, können unter Namensnennung an der darauffolgenden GV aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die sich durch ihr Betragen als unwürdige Mitglieder erweisen, den Clubinteressen entgegenstehen oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das fehlbare Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zu ermahnen. Bei wiederholtem schlechtem Betragen kann der Vorstand das Mitglied in Eigenkompetenz aus dem Verein ausschliessen.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

### **Art. 8 - Organe**

Die Organe des Club da skis Crap Sogn Gion sind:

Die Generalversammlung (GV)

Der Vorstand

Die Technische Kommission (Vorstandsausschuss)

Die Revisionsstelle

Der Vorstand, die Kommission und die Revisionsstelle werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### **Art. 9 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet ordentlich im November statt. Diese genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und die Budgets des Clubs und seiner Kommissionen, wählt die übrigen Organe des Clubs und befasst sich mit dem Sportprogramm. Ferner bestimmt die Generalversammlung über den Ein- oder Austritt zu einem Dachverband.

Weitere Versammlungen können je nach Notwendigkeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (ZGB Art. 64).

Die Einberufung der GV erfolgt durch Publikation im Amtsblatt Surselva und Ruinaulta unter Angaben der Traktanden spätestens acht Tage vorher. Das Datum der kommenden GV wird allen Mitgliedern mit dem Versand des Jahresprogrammes bekannt gegeben.

Alle ordnungsmässig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Aktiv-, Passiv-, Familien- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Anwesenden dies verlangen.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Präsident durch einen Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Anträge zu Statutenänderungen sind bis am 30. September dem Vorstand einzureichen.

Nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Anträge von Einzelmitgliedern oder Gruppen müssen bis spätestens drei Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

### **Art. 10 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

**Präsident**

**Aktuar**

**Kassier**

**Technischer Leiter**

Materialverwalter

JO-Leiter-Chef

Sekretariat/Marketing

Beisitzer

**Präsident, Aktuar, Kassier und Technischer Leiter** bilden den Vorstandsausschuss. Bei der Ernennung dieses Ausschusses ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Gemeinden Laax, Falera und Sagogn durch je ein Mitglied vertreten sind. Dieser Vorstandsausschuss ist gebildet worden, um dringende Clubgeschäfte speditiv erledigen zu können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden. Bis auf den von der GV zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er, bzw. die Mitglieder des Vorstandes, werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1/3 des Vereinsvermögens verfügen.

Die Mitglieder des Vorstandsausschusses vertreten den Club grundsätzlich mit Einzelunterschrift. Für den Post- und Bankzahlungsverkehr gelten einschränkende Bestimmungen, welche durch den Vorstand festzulegen sind.

Der Materialverwalter, der JO-Leiter-Chef und das Sekretariat besitzen in ihrer Eigenschaft als Ressort-Leiter ebenfalls Einzelunterschrift.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

### **Art. 11 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der **Präsident** vertritt den Club nach Aussen, leitet die Versammlungen und überwacht den Geschäftsgang des Clubs. Er führt die Korrespondenz und verfasst den Jahresbericht.

Der **Vize-Präsident** wird vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Er vertritt den Präsidenten und steht diesem für andere Clubaufgaben zur Verfügung.

Der **Aktuar** führt das Protokoll aller Clubversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der **Kassier** führt die Kasse, verwaltet das Clubvermögen und erstellt die Jahresrechnung. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und besorgt bei Anlässen das ganze Kassenwesen.

Der **Technische Leiter** ist für alle technischen Fragen und das ganze Rennwesen, insbesondere für die Organisation der Rennen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen der Verbände verantwortlich. Ihm untersteht das gesamte Rennwesen, die Delegation von Läufern an auswärtigen Rennen und Kursen, deren Lizenzierung sowie das Materialwesen. Die Organisation von Rennanlässen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.

Der **Materialverwalter** sorgt für die Instandhaltung des Clubmaterials und überwacht die Aufbewahrung. Er erstellt ein genaues Inventar über das gesamte Material.

Der **JO-Leiter-Chef** ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Skisport. Insbesondere unterstützt er in diesem Bereich den Technischen Leiter und die JO-Leiter.

**Sekretariat/Marketing** erledigt die Clubkorrespondenz, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und ist für die Mitgliederanmeldung an die Dachverbände verantwortlich.

### **Art. 12 - Auflösung und Liquidation**

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten. Im Fall einer Auflösung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Fusionsvertrages aus dem Jahre 1969.

## STATUTEN DES CLUB DA SKIS CRAP SOGN GION

Vorliegende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 26. November 1994 genehmigt. Änderungen und Anpassungen wurden an der Mitgliederversammlung 2017 beschlossen und angenommen.

Laax, 3. November 2017

Club da skis Crap Sogn Gion

Der Präsident:

Reto Casutt

Der Aktuar:

Ursin Caduff